Wegweisendes Urteil zum Thema Rente

Das Landessozialgericht München bestätigt in einem wegweisenden Urteil die Auffassung einer Klägerin, dass die maximal möglich zu beantragende Teilrente bei 99,99 statt nur 99,0 Prozent liegt. Warum dieses überraschende Urteil für fast alle Pflegenden Angehörigen vom großen Vorteil ist, erkläre ich Ihnen mit diesem Beitrag.

Wenn Sie einen pflegebedürftigen Menschen betreuen und/oder pflegen und hierfür bei der Pflegekasse als Pflegeperson eingetragen sind, könnten Sie Ansprüche auf Beiträge zur sozialen Absicherung haben (siehe Infobox). Sind diese Rahmenbedingungen alle erfüllt, gewährt die Pflegekasse individuelle Rentenpunkte, die nach einer komplexen Systematik abgestuft sind. Die erste Einstufung erfolgt über die Pflegegrade, die zweite über die genutzte Unterstützungsform (nur Pflegegeld, nur Sachleistung über Ihren ambulanten Pflegedienst oder eine Kombination von beiden.

Wie hoch ist die Unterstützung?

So erhält eine Pflegeperson, deren zu pflegende Person den Pflegegrad 5 hat und ausschließlich allein durch diese versorgt wird, mit aktuell 34,19 Euro in Westdeutschland und 33,47 Euro in Ostdeutschland die höchste Anzahl von Rentenpunkten. Um diesen Wert erhöht sich dann für jeweils ein Jahr Pflegearbeit die später ausgezahlte Rente.

Gilt diese Regelung dauerhaft bis zum Ende der Pflegeaufgaben?

Die Antwort lautet: nein, aber … Für die Pflegeperson gilt, dass für Sie nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze erreicht und dann eine Vollrente wegen Alters bezieht, die Versicherungspflicht entfällt. Ab diesem Moment stellt die Pflegeversicherung ihre Unterstützungszahlungen an die Rentenkasse ein. Und nun kommt das „aber“: Wenn Sie bei Ihrer Rentenanstalt eine Teilrente beantragen und dies der Pflegekasse mitteilen, bekommen Sie weiterhin Ihre Rentenpunkte gutgeschrieben. Für viele lohnte sich diese Regelung aber leider

Wer hat wann Anspruch?

- Pflegegrad 2-5
- Pflege mindestens:
  - 10 Stunden/Woche
  - an 2 Tagen
- im Pflegehaushalt
- maximal 30 Stunden-Beruf
- nicht gewerbliche Tätigkeit

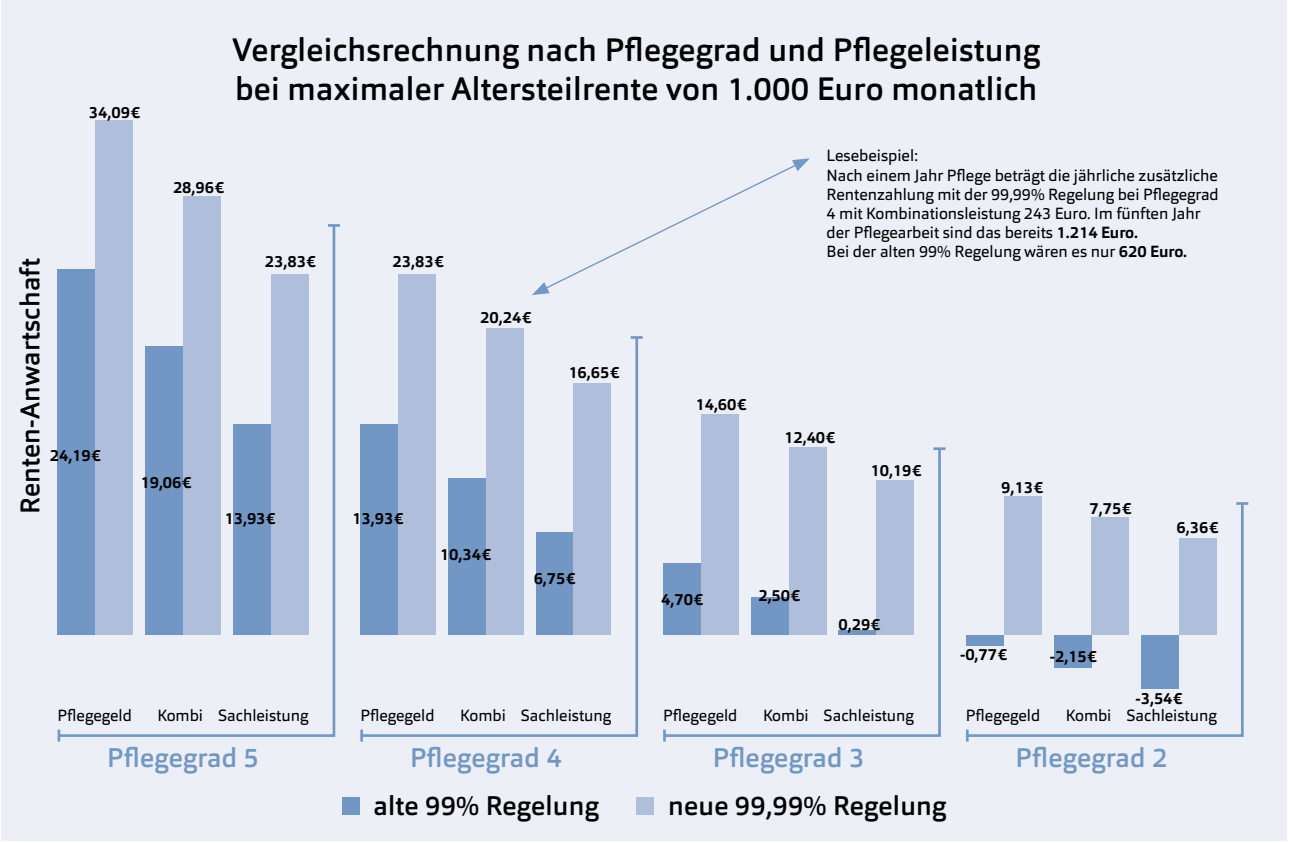

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

nicht. Als Teilrente konnte bisher nur eine maximale Auszahlung von 99 Prozent der Rentenansprüche beantragt werden. Ein Prozent behielt die Rentenkasse ein.

Warum lohnte sich (bisher) die Teilrente (Flexi-Rente) für viele nicht?

Je höher Ihre monatliche Rente ausfällt und je geringer der Pflegegrad ist, desto weniger lohnt sich bisher die Umstellung auf eine Teilrentenregelung. Beispiel: Haben Sie beim Pflegegrad 3 bisher Unterstützung von Ihrem Pflegedienst bekommen und zusätzlich über die Kombinationsleistung auch noch Pflegegeld, so hat Ihre Pflegekasse für Sie in Westdeutschland eine Renten-Anwartschaft in Höhe von 12,50 Euro finanziert. Bei einer angenommenen Rente von 1.000 Euro würden Sie auf monatlich zehn Euro verzichten müssen (ein Prozent Abzug durch die 99-Prozent-Teilrentenregelung). Unter dem Strich blieben nur 2,50 Euro zusätzlich übrig – für viele keine Relation zum bürokratischen Aufwand.

Die neue 99,99-Prozent-Regelung

Mit dem weisen Urteil des Landessozialgericht München wurde jetzt eine dringend notwendige Fortführung der Wertschätzung ehrenamtlicher Pflegearbeit bis ins Rentenalter erzielt. Auch wenn mit dem zusätzlichen Antragsaufwand für die mit 99,99-Prozent-Teilrente immer noch bürokratischer Aufwand verbunden ist, ging das Gericht einen wegweisender Schritt zu mehr Gerechtigkeit im Pflegesystem Deutschland. Die Grafik zeigt die Auswirkungen für die unterschiedlichen Gruppierungen bei einer exemplarischen Rente von 1.000 Euro. Bei unserem Beispiel oben kommen jetzt 12,40 Euro statt nur 2,50 Euro als Rentenaufstockung an. Die Auswirkung auf andere Rentenniveaus (500 bis 2.500 Euro) sowie das vollständige kommentierte Urteil finden Sie hier: https://pflege-dschungel.de/teilrente-99-99-prozent/.

Für fast alle berechtigten Sorgenden und Pflegenden Angehörigen in allen Versorgungssituationen ist die neue Teilrenten-Regelung lohnenswert. Besondere individuelle Rentensituationen (Betriebsrenten et cetera) sollten mit der Rentenberatung besprochen werden. Auch muss eventuell berücksichtigt werden, ob durch die Aufstockung die Steuerfreiheit durch die Freibeträge überschritten wird.

Foto: privat

Hendrik Dohmeyer ist sorgender Angehöriger, Pflegeberater nach § 7 a und betreibt die Website Pflege-Dschungel.de